



Lohnt die Ausgliederung von Unternehmensteilen?

Alles rund um das Thema Steuern in der stationären Pflege lesen Sie in dieser fünfteiligen Serie. Im ersten Teil geht es um die Frage, ob eine Ausgliederung von Bereichen des Heimbetriebs lohnt und wie sich dies auf die Steuern auswirkt.

DAS PROBLEM

Die Kernleistungen eines Pflegeheims unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Kehrseite der Medaille: Das damit einhergehende Vorsteuerabzugsverbot für bezogene Leistungen stellt die Betreiber bei der Finanzierung ihres Unternehmens vor eine besondere Herausforderung. Denn bei betriebsnotwendigen Investitionen muss auch die Umsatzsteuer mitfinanziert werden. Damit erhöht sich das Investitionsvolumen immerhin um 19 Prozent und verteuert die Finanzierung. Liegt die Lösung in einer Ausgliederung von Unternehmensteilen? Wie wirkt sich eine solche Auslagerung auf die Umsatzbesteuerung eines Pflegeheims aus? Und macht es vielleicht auch Sinn, auf eine separate Betreibergesellschaft auszulagern, die demselben Gesellschafterkreis gehört, der auch das Heim betreibt?

Lösung: In der stationären Pflege ist seit langem ein Trend zur Ausgliederung von bestimmten Nebentätigkeiten, wie dem Catering, dem Wäscheservice oder dem Facility Management auf separate Betreibergesellschaften zu erkennen. Meist werden rechtliche oder betriebswirtschaftliche Gründe für das „Outsourcing“ genannt.

Grundsätzlich sind die Leistungen, die ein Pflegeheim gegenüber den Heimbewohnern erbringt, umsatzsteuerfrei. Steuerfrei sind dabei auch Catering, Wäscheservice oder Facility Management, wenn diese Tätigkeiten vom Heim an die Bewohner in Eigenregie erbracht werden. Die Umsatzsteuerbeiträge aus den bezogenen Vorleistungen können im Gegenzug nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Bei Investitionen und Leistungsbezügen, die ausschließlich für steuerpflichtige Umsätze bezogen werden (z. B. angeschlossenes Café, das gegenüber Bewohnern sowie externen Besuchern einzeln abrechnet) ist

der Vorsteuerabzug hingegen in voller Höhe zulässig.

Bei Leistungsbezügen, die sowohl für steuerfreie als auch für steuerpflichtige Umsätze bezogen werden, richtet sich die Höhe des Vorsteuerabzugs nach dem allgemeinen Vorsteueraufteilungsschlüssel des Unternehmens. Dazu werden die steuerfreien und steuerpflichtigen Gesamtumsätze ins Verhältnis gesetzt, um den anteilig abzugsfähigen Vorsteuerabzug aus den bezogenen Eingangsleistungen zu ermitteln. Dabei gilt: Je mehr steuerpflichtige Leistungen im Verhältnis zu den steuerfreien Leistungen erbracht werden, desto höher ist auch der anteilige Vorsteuerabzug. Bei Neuinvestitionen ist dabei immer auf das Verhältnis der geplanten Umsätze abzustellen. Wird beispielsweise geplant, das Catering oder den Wäscheservice auch fremden Unternehmen anzubieten, oder werden diese Leistungen auch beim betreuten Wohnen angeboten, sind diese Leistungen umsatzsteuerpflichtig.

DER RAT FÜR DIE PRAXIS

- o Auslagerung von Leistungen kann sich lohnen, wenn Vorsteuerbeträge nur über den allgemeinen Vorsteueraufteilungsschlüssel des Heims abzugsfähig sind.
- o Diverse Leistungen (Catering, Hausmeisterservice, Wäscheservice, Café etc.) können ausgelagert werden.
- o Finanzierungsvorteil kurz- bis mittelfristig: Nur ca. 84 Prozent der Bruttoinvestitionssumme müssen finanziert werden (Faustformel: Je höher die Investitionssumme, desto effektiver ist die Auslagerung)
- o Renditenachteil mittel- bis langfristig: Die Umsatzsteuerpflicht verteuert den Leistungsbezug für das Heim (Faustformel: Je höher der Personaleinsatz der ausgelagerten Leistung, desto teurer ist die Auslagerung)
- o Achtung: Umsatzsteuerliche Organschaft vermeiden!

Die bezogenen Vorsteuern müssen dann entsprechend aufgeteilt werden.

Durch die dargestellte Systematik beim Vorsteuerabzug wird deutlich, dass eine Auslagerung aus rein umsatzsteuerlicher Sicht nur dann überlegenswert ist, wenn eine Investition entweder ausschließlich für umsatzsteuerfreie Leistungen oder sowohl für umsatzsteuerfreie als auch für umsatzsteuerpflichtige Leistungen verwendet wird, weil die Vorsteuer nur dann nicht bzw. nur unzureichend geltend gemacht werden kann. Sofern sich umsatzsteuerlich hieraus ein gravierender Nachteil beim Vorsteuerabzug ergibt, stellt sich die Frage, ob die Gründung eines separaten Unternehmens den Vorsteuerabzug aus den Investitionen nachhaltig optimieren kann.

Allerdings muss hier sehr detailliert und genau geplant werden, um eine sogenannte umsatzsteuerliche Organschaft strikt zu vermeiden. Denn andernfalls werden beide Unternehmen – trotz zivilrechtlicher Anerkennung – umsatzsteuerlich als ein einziges Unternehmen behandelt, so dass Vorsteuerbeträge auf Investitionen wiederum nicht bzw. nur unzureichend geltend gemacht werden können.

In der Vergangenheit genügte es, auf Ebene des Pflegeheims eine weitere Per-

sonengesellschaft (beispielsweise zusammen mit einem oder allen Gesellschaftern des Heims) zu gründen. Dies war recht einfach, weil insbesondere angestellte Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte durch die Tochtergesellschaft „durchregieren“ konnten. Da der Bundesfinanzhof mittlerweile aber auch Personengesellschaften als umsatzsteuerliche Organgesellschaften anerkennt, sollten solche doppelstöckigen Strukturen vermieden werden. Besser ist es, eine beteiligungsidentische Schwesterpersonengesellschaft zu gründen, da dadurch eine umsatzsteuerliche Organschaft derzeit wirksam vermieden werden kann.

Gelingt die Ausgliederung umsatzsteueroptimiert, können sich kurz- und mittelfristige Finanzierungsvorteile ergeben. So kann man erreichen, dass sich der Fiskus an Investitionen im Kernbereich eines Heimbetriebs beteiligt. Wird beispielsweise der Neubau einer (Wasch)Küche oder der Hausmeisterservice des Heims auf eine separate Betreibergesellschaft ausgelagert, unterliegen deren Umsätze zwar einerseits dem regulären Umsatzsteuersatz von 19 Prozent Umsatzsteuer. Andererseits können in diesem Fall aber auch die Umsatzsteuern aus den Investitionen in voller Höhe als Vorsteuerbeträge geltend gemacht werden. Somit müssen nicht mehr 100 Prozent der Investitionssumme finanziert werden, sondern nur noch lediglich rund 84 Prozent, da das Finanzamt die in der Bruttoinvestitionssumme enthaltene Vorsteuer wieder erstattet.

Allerdings hat diese Variante auch eine Schattenseite. Denn die erbrachten Leistungen müssen gegenüber dem Heim dauerhaft mit Umsatzsteuer abgerechnet werden und können von diesem nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden. Dies mindert langfristig die Rentabilität und gilt umso mehr, je geringer die erforderlichen Investitionen sind und je dienstleistungsintensiver die Tätigkeit ist. Wird beispielsweise ein Hausmeisterservice ausgelagert, der mit sehr geringer Kapitalintensität betrieben wird, weil die Wertschöpfung vorwiegend durch die Arbeit des Personals erbracht wird, gibt es auf der Eingangsseite kaum zu beanspruchende Vorsteuerbeträge, aber auf der Ausgangsseite voll umsatzsteuerpflichtige Leistungen gegenüber dem nicht vorsteuerabzugsberechtigten Heim. Man muss also genau abwägen zwischen Anschubfinanzierung durch das Finanzamt und Rentabilität des Betriebes.

Die dargestellte Variante ist aus umsatzsteuerlicher Sicht langfristig also eher kontraproduktiv. Im Gegenteil: Umsatzsteuerlich macht es sogar mehr Sinn, Catering, Wäsche- oder Hausmeisterservice in den bestehenden Heimbetrieb zu integrieren, um somit auch keine Umsatzsteuer auf die Personalkosten entstehen zu lassen, die bei einer Weiterberechnung der Personalleistungen zwingend anzusetzen wäre. Meist ist es jedoch so, dass rechtliche und/oder betriebswirtschaftliche Gründe dennoch den Ausschlag für die Ausgliederung geben. Die Nachteile bei der Umsatzsteuer sind dann schlicht hinzunehmen.

MEHR ZUM THEMA

Kontakt zum Autoren unter www.advimed-hamburg.de oder advimed-hamburg@etl.de, Tel.: 040-30 37 37 90



Thomas Mochnik ist Steuerberater bei der ADVIMED Steuerberatungsgesellschaft mbH in Hamburg.

mega.com
 ein deutscher Hersteller für
Kontaktmatten
 kompatibel mit fast allen
 Schwesternrufanlagen.
Info unter 04191/9085-0
www.megacom-gmbh.de